

Reglement Jokerhalbtage an der MPS Ingenbohl-Brunnen

Mit den Jokerhalbtagen haben die Erziehungsberechtigten und die Jugendlichen die Möglichkeit, voraussehbare Absenzen während des ordentlichen Schulbetriebs unkompliziert zu organisieren. Bitte beachten Sie hierzu Folgendes:

- Jede Schülerin und jeder Schüler hat Anrecht auf **vier Jokerhalbtage pro Schuljahr**. Die Jokerhalbtage sind nicht in einzelne Lektionen aufteilbar.
- Nicht bezogene Jokerhalbtage verfallen und können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden.
- Die Erziehungsberechtigten beantragen den Jokerhalbtage bis spätestens **drei Tage vor dem Termin** über PUPIL Connect. Verspätete Anträge werden nicht bewilligt.
- Die Lehrperson kontrolliert und bewilligt den Antrag. Falls die Einschränkungen für den Jokerhalbtage nicht eingehalten werden, benachrichtigt die Lehrperson die Erziehungsberechtigten via PUPIL Connect mit der Mitteilung "nicht bewilligt".
- Bezogene Jokerhalbtage werden als **entschuldigte Absenz** im Zeugnis eingetragen.
- Die Schülerin / der Schüler hat die **Pflicht**, die jeweiligen Lehrpersonen **3 Tage im Voraus** zu informieren und den verpassten Schulstoff selbstständig aufzuarbeiten. Die Schülerin / der Schüler informiert sich dazu über Inhalte, Hausaufgaben, Termine, etc. bei Mitschülerinnen und Mitschülern.
- Nicht unter die Regelung der Jokerhalbtage fallen Absenzen wie Krankheit, Unfall, aussergewöhnliche, unvorhersehbare Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler, hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art.

Einschränkungen – Jokerhalbtage können nicht eingezogen werden:

- in der letzten Woche vor und in der ersten Woche nach den Sommerferien
- während Schulverlegungen (inkl. Sporttage, Exkursionen, Klassenanlässe, Lager etc.)
- während Stellwerktests
- wenn bereits eine Prüfung angesagt ist